Ltg.-1805-1/A-3/660-2017, Ltg.-1806-1/A-3/661-2017, Ltg.-1835-1/A-3/664-2017, Ltg.-1836-1/A-3/665-2017, Ltg.-1837-1/A-3/666-2017, Ltg.-1838-1/A-3/667-2017

ANTRAG

der Abgeordneten Erber und Landbauer

gemäß § 34 LGO

zu den Anträgen Ltg.-1805/A-3/660-2017, Ltg.-1806/A-3/661-2017, Ltg.-1835/A-3/664-2017, Ltg.-1836/A-3/665-2017, Ltg.-1837/A-3/666-2017, Ltg.-1838/A-3/667-2017

betreffend **Unterstützung der älteren Generation und von Menschen mit besonderen Bedürfnissen**

Die ältere Generation in Niederösterreich hat maßgebend zum heutigen Wohlstand unseres Landes beigetragen und beeindruckende Leistungen vollbracht. Dem NÖ Landtag liegen mehrere Anträge vor, die sich mit ihren Anliegen befassen.

Der NÖ Landtag hat sich bereits am 28. Jänner 2016 mit der Problematik der Bürokratiebelastung der Niederösterreichischen Pensionistinnen und Pensionisten befasst und eine antragslose Vorgehensweise hinsichtlich der Gebührenbefreiungen gefordert. Seitens des Bundes wurde jedoch keine befriedigende Lösung hierfür gefunden. Ein Automatismus zur Befreiung von Rezept- und Rundfunkgebühren ist zwar teilweise gegeben, dieser gilt aber nicht für alle Berufsgruppen. Es sollten die jeweiligen Pensionsversicherungsanstalten jedoch bereits mit der Bewilligung auf Ausgleichszulage auch gleichzeitig alle Formalitäten betreffend Gebührenbefreiungen mit den Krankenversicherungsträgern und der GIS im Sinne unserer älteren Mitbürger erledigen.

Neben vermeidbaren Behördenwegen ist die kalte Progression eine Belastung für Niederösterreichs Pensionistinnen und Pensionisten. Daher wurde im Zuge der Steuerreform 2016 eine Negativsteuer-Gutschrift für Pensionisten in Höhe von max.

110 Euro auf geleistete Krankenversicherungsbeiträge eingeführt. Für Pensionistinnen und Pensionisten, die die Ausgleichszulage beziehen, würde sich die Aussgleichszulage aufgrund der derzeitigen Rechtslage um eine solche Gutschrift vermindern, was zu Ungerechtigkeiten im Einzelfall führen würde. Aus diesem Grund wurde aber durch die „Ausgleichszulage Plus" ab 2017 eine Verbesserung herbeigeführt, indem die Ausgleichszulage auf 1.000 Euro erhöht wurde, wenn mindestens 30 Versicherungsjahre erworben wurden. Nichtsdestoweniger führt die Progression der Einkommenssteuertarife dazu, dass eine jährliche Pensionsanpassung bzw. –erhöhung oftmals damit verbunden ist, in eine höhere Steuerklasse zu fallen, wodurch gleichzeitig ein Teil der Pensionserhöhung faktisch entfällt. Es ist daher auch notwendig die Tarifstufen und die Steuerabsetzbeträge jährlich an die Inflation anzupassen.

Für ältere Niederösterreicherinnen stellt sich auch die Frage wie eine höhere Pension erreicht werden kann. Hierzu ist anzumerken, dass für Frauen eine höhere Pension vor allem durch den Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen und Kleinkindgruppen, allenfalls verknüpft mit eine Unterstützung der Eltern für die Betreuungskosten, möglich ist, da hierdurch tendenziell eine kontinuierliche (Voll-)Erwerbstätigkeit von Frauen und dadurch eine nachhaltige Verbesserung von Frauenpensionseinkommen möglich wird. Dies gilt auch im Zusammenhang mit pflegenden Angehörigen, wobei dem Pflegegeld eine zentrale Rolle zukommt. Dennoch ist es auch hier die Pflicht der staatlichen Stellen tätig zu werden. Es ist daher zu prüfen, wie Verbesserungen der Pensionshöhe erreicht werden können.

Das Pflegegeld ist zudem ein wichtiges Grundelement, um den Menschen die Pflege zu Hause zu ermöglichen und damit einem überwiegenden Wunsch der Betroffenen nachzukommen. Der NÖ Landtag hat bereits mit Resolutionen vom 18. Juni 2014, 18. Juni 2015, 16. Juni 2016 sowie mit Beschluss vom 28. Jänner 2016 eine Erhöhung und jährliche Valorisierung des Pflegegeldes gefordert. Mit Wirkung vom 1.1.2016 wurde eine einmalige lineare Erhöhung aller Stufen um 2 % vorgenommen. Das Pflegegeld wurde aber seit seiner Einführung im Jahr 1993 nur unregelmäßig erhöht und ist damit weit hinter der Erhöhung der Lebenshaltungskosten zurückgeblieben. So ist z.B. das Pflegegeld der Stufe 3 zwischen 1993 und 2016 nur

um insgesamt 15,13 % erhöht worden, die Lebenshaltungskosten sind im gleichen Zeitraum aber um 48,7% gestiegen. Zum Ausgleich dieses Kaufkraftverlustes ist sowohl eine einmalige zusätzliche Erhöhung im zweistelligen Prozentbereich als auch eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes dringend erforderlich. Neben der unbedingt erforderlichen Valorisierung des Pflegegeldes ist auch der treffsichere Einsatz der Mittel zur Erhaltung unseres Sozialsystems zwingend erforderlich. Die Erfahrungen aus der Praxis haben gezeigt, dass vor allem in den höheren Pflegestufen zusätzliche Mittel gebraucht werden.

Für die zukünftige Finanzierbarkeit der Pflege sind auch die Konsequenzen aus der Abschaffung des Pflegeregresses von grundlegender Bedeutung. Daher hat sich am 19.10.2017 der NÖ Landtag einstimmig für die Evaluierung des NÖ Altersalmanachs ausgesprochen. Die Forderung der Abgeordneten Waldhäusl u.a. wurde daher bereits durch diese Resolution behandelt und ist damit erledigt.

Der Bund vertritt zudem seit der Abschaffung des Pflegeregresses die Ansicht, dass damit der Regress hinsichtlich aller stationären Pflegeeinrichtungen abgeschafft wurde und somit für Menschen mit intellektuellen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine ambulante Pflege in Tagesstätten in Anspruch nehmen, der Pflegeregress weiterhin gelten würde. Diese Differenzierung ist jedoch sachlich nicht gerechtfertigt und es sind daher vom Bund entsprechende Klarstellungen zu treffen, um eine derartige Ungleichbehandlung zu vermeiden, sowie Maßnahmen zur Finanzierung des Pflegesystems nach Abschaffung des Pflegeregresses zu setzen.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1) Die NÖ Landesregierung wird ersucht, die Bundesregierung im Sinne der Antragsbegründung aufzufordern,

- neuerlich in Verhandlungen mit den Pensionsversicherungsträgern die entsprechenden Verbesserungen und Serviceleistungen für Ausgleichszulagenbezieherinnen und Ausgleichszulagenbeziehern bei Gebührenbefreiungen einzufordern;
- eine Angleichung der Steuertarifstufen und –absetzbeträge an die jährlichen Pensionserhöhungen vorzunehmen und somit die kalte Progression zu verhindern;
- zu prüfen, inwieweit Verbesserungen hinsichtlich der Pensionshöhe im Interesse der Frauen, die mit der Kindererziehung und der Pflege wesentliche Aufgabe für ihre Angehörigen und die gesamte Gesellschaft erfüllen, vorgenommen werden können;
- neuerlich eine einmalige lineare Erhöhung des Pflegegeldes im zweistelligen Prozentbereich zur Abdeckung des Kaufkraftverlustes vorzusehen sowie in der Folge eine jährliche Valorisierung des Pflegegeldes sicherzustellen;
- klarzustellen, dass die Abschaffung des Pflegregresses auch für Menschen mit intellektuellen oder physischen Beeinträchtigungen, die eine ambulante Pflege in Tagesstätten in Anspruch nehmen, gilt sowie die Finanzierung der damit in Zusammenhang stehenden Kosten sicherzustellen.

2) Durch diesen Antrag gemäß § 34 LGO werden die Anträge Ltg.-1805/A-3/660-2017, Ltg.-1806/A-3/661-2017, Ltg.-1835/A-3/664-2017, Ltg.-1836/A-3/665-2017, Ltg.-1837/A-3/666-2017, Ltg.-1838/A-3/667-2017 miterledigt."